

Prüfungsordnung für Online-Hochschullehrgänge der FH des BFI Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Zuständigkeiten.....	2
3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen.....	2
4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	3
5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht.....	3
6. Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine, Prüfungsdauer.....	4
7. Wiederholung von Prüfungen und kommissionelle Prüfungen.....	5
8. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen.....	6
9. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Plagiate.....	6
10. Maximale Studiendauer und Studienunterbrechung	8

Erstellt:	J. Zeilinger/Lischka
Erhalterfreigabe/am:	Schlattau, am 16.10.2022
Kollegiumsbeschluss/am:	FH Kollegium, am 09.11.2022
Ersetzt die Version vom:	30.06.2022
Tritt in Kraft am:	01.12.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Online-Prüfungsordnung bestimmt und konkretisiert die Grundsätze und Richtlinien für die Feststellung von Leistungen und für die kompetenzorientierte Beurteilung von Lernergebnissen in allen Online-Hochschullehrgängen. Die Grundlagen der Online-Prüfungsordnung der Fachhochschule (FH) des BFI Wien sind das Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl 340/1993 in der geltenden Fassung (idgF) sowie die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen der FH des BFI Wien für die Regelungsgegenstände der vorliegenden Prüfungsordnung.
- 1.2. Online-Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studien gemäß § 9 FHG. Studierende in Online-Hochschullehrgängen sind außerordentliche Studierende (a.o. Studierende).
- 1.3. Für Online-Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder außerhochschulischen Partner:innen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen, sofern die Grundsätze der Online- Prüfungsordnung gewahrt bleiben.
- 1.4. Die Bestimmungen für Masterarbeiten und Masterprüfungen, akademische Abschlussarbeiten und akademische Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen für sonstige Online-Hochschullehrgänge¹ sind in gesonderten Richtlinien festgelegt.
- 1.5. Die vorliegende Online-Prüfungsordnung tritt für Neuinskriptionen für Online-Hochschullehrgänge ab 1. September 2022 in Kraft.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Prüfungsordnungen und allfällige Weiterentwicklungen derselben werden vom Kollegium der FH nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Erhalter erlassen.
- 2.2 Dem Kollegium obliegt gemäß § 10 Abs 3 Z 8 FHG die regelmäßige Sicherung der Qualität des Prüfungswesens. Dazu zählt insbesondere die Evaluierung der Anwendung der Prüfungsordnung in allen festgelegten Wirkungsbereichen der FH.
- 2.3 Für die vorliegende Online-Prüfungsordnung ist die Leitung Hochschullehrgänge für die Umsetzung der Prüfungsordnung zuständig.

3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen

- 3.1 Gegenstände von kompetenzorientierten Prüfungen sind die von dem:der a.o. Studierenden in Lehr-/Lernprozessen erworbenen, durch Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ausgewiesenen Lernergebnisse.
- 3.2 Die Lernziele (= angestrebte Lernergebnisse) von Modulen und Lehrveranstaltungen sind auf der Grundlage einer im europäischen Hochschulraum anerkannten Lernzieltaxonomie nach Lernzielstufen gegliedert in aufsteigender Schwierigkeit wie im hochschuldidaktischen Konzept der FH des BFI Wien erläutert zu definieren.

¹ Sonstige Hochschullehrgänge sind Lehrgänge mit weniger als 60 ECTS.

- 3.3 Die für die Leistungsbeurteilung und Überprüfung von Lernergebnissen verwendeten Verfahren und Methoden sind so zu gestalten, dass eine kompetenzorientierte und nach Lernzielstufen differenzierte Beurteilung von Lernergebnissen gewährleistet wird.

4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- 4.1 Es gelten sinngemäß die Allgemeinen Prüfungsmodalitäten gemäß § 13 FHG.
- 4.2 Prüfungen finden modulbezogen oder Lehrveranstaltungsbezogen statt.
- 4.3 Die Prüfung ist in der Lehrveranstaltungssprache abzuhalten.
- 4.4 Die Festlegung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Leitung Hochschullehrgänge.
- 4.5 Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe, Verwendung erlaubter Hilfsmittel) und Wiederholungsmöglichkeiten sind den Studierenden am Beginn des Online-Hochschullehrganges in geeigneter Weise über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen.

5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht

- 5.1 Leistungsbeurteilungen und Prüfungen sind nach Lernzielstufen schwerpunktmäßig zuzuordnen und differenziert zu gestalten.

Orientierung: Lernzielstufen

Lernzielstufe	Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen (exemplarisch)
(er-)schaffen	entwickeln, erfinden, planen, optimieren, umgestalten ...
evaluieren	beurteilen, bewerten, abwägen, entscheiden ...
analysieren	gegenüberstellen, differenzieren, vergleichen, schlussfolgern ...
anwenden	ausführen, berechnen, formulieren, lösen ...
verstehen	begründen, erklären, präzisieren, unterscheiden ...
erinnern	aufzählen, benennen, identifizieren, wiederholen ...

5.2 Online-Module

Ein Online-Modul besteht aus zumindest zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils einer Endprüfung im Multiple-Choice-Format auf Lehrveranstaltungsebene sowie einer schriftlichen Ausarbeitung (Projektarbeit) auf Basis des gesamten Moduls.

5.3 Benotungsschema

Jedes Modul gilt als bestanden, wenn jede Multiple-Choice-Prüfung zur einzelnen, dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert ($\geq 50\%$ der erreichbaren Punkte) und die Projektarbeit auf Modulebene positiv benotet wurden.

Bei Online-Hochschullehrgängen gilt folgendes Benotungsschema.

Note	Erreichte Prozentpunkte
Sehr gut (1)	100% - 87,50%
Gut (2)	87,49% - 75,00%
Befriedigend (3)	74,99% - 62,50%
Genügend (4)	62,49% - 50%
Nicht genügend (5)	49,99% - 0,00%

5.4 Einsichtnahme in/Vervielfältigung von Beurteilungsunterlagen

Die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 6 FHG. Die a.o. Studierenden sind berechtigt, von Beurteilungsunterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple-Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

6. Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine, Prüfungsdauer

6.1 Prüfungen können von den a.o. Studierenden selbstständig zeit- und ortsunabhängig abgelegt werden.

Mit Zugriff auf die Inhalte einer Lehrveranstaltung über die Lernplattform sind die a.o. Studierenden automatisch für die Multiple-Choice-Prüfung auf Lehrveranstaltungsebene freigeschaltet.

Nach positiver Absolvierung ($\geq 50\%$ der erreichbaren Punkte) wird die nächste Lehrveranstaltung freigeschaltet.

Nach positiver Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen im Multiple-Choice-Format eines Moduls werden dem:der a.o. Studierenden die Angabe für die schriftliche Projektarbeit auf Modulebene für dieses Modul sowie die Lehrinhalte der ersten Lehrveranstaltung des nachfolgenden Moduls freigeschaltet. Nach Hochladen der schriftlichen Projektarbeit des vorhergehenden Moduls wird der Zugang zur Lehrveranstaltungsprüfung der aktuellen Lehrveranstaltung freigeschaltet. Diese automatisierten Schritte werden bis zur letzten Lehrveranstaltung mit Ausnahme von kommissionellen Prüfungen durchlaufen.

6.2 Kommt eine Prüfungsteilnahme aus technischen Gründen, die nicht von dem:der a.o. Studierenden zu verantworten sind, nicht zustande, bleibt dies für den:die a.o. Studierende:n ohne Konsequenzen. Der Antritt gilt als unwirksam und wird nicht auf die zulässige Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.

6.3 Multiple-Choice-Prüfungen weisen eine Dauer von 25 Minuten auf. Die Beurteilung erfolgt automatisiert und das Ergebnis wird dem:der a.o. Studierenden unmittelbar schriftlich über die Lernplattform mitgeteilt.

6.4 Projektarbeiten haben einen Umfang zwischen 15 und 20 Seiten. Die Beurteilung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Das Ergebnis wird ebenfalls schriftlich über die Lernplattform mitgeteilt.

6.5 A.o. Studierende haben gemäß § 13 Abs 2 FHG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

7. Wiederholung von Prüfungen und kommissionelle Prüfungen

- 7.1 Multiple-Choice-Prüfungen schließen die Online-Lehrveranstaltungen ab und können zweimal wiederholt werden, wobei der dritte Prüfungsantritt die kommissionelle Prüfung darstellt. Positiv abgelegte Multiple-Choice-Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- 7.2 Projektarbeiten, die ein Modul insgesamt abschließen, können zweimal wiederholt werden, wobei der dritte Prüfungsantritt die kommissionelle Prüfung darstellt. Positiv beurteilte Projektarbeiten können nicht wiederholt werden.
- 7.3 Kommissionelle Prüfungen sind unter Berücksichtigung von Beurteilungs- und Vorbereitungszeiten zeitnah anzusetzen. Eine negative Gesamtbeurteilung des 2. Prüfungsantritts führt innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch 14 Tage ab Bekanntgabe der Beurteilung zu einer kommissionellen Prüfung.
- 7.4 Informationen zu kommissionellen Prüfungsterminen erhalten die a.o. Studierenden von der Koordination des Hochschullehrganges. Verschiebungen von kommissionellen Prüfungen sind nur unter Angabe von triftigen Gründen zweimal möglich.
- 7.5 Kommissionelle Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Namen der:des a.o. Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- 7.6 Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden zu unterfertigen und an die Hochschullehrgangskoordination zu übergeben. Die kommissionelle Prüfung wird von einem dreiköpfigen, von der Leitung Hochschullehrgänge zu ernennenden Prüfungssenat, bestehend aus einer Fachprüferin:einem Fachprüfer und zwei weiteren qualifizierten Personen, abgenommen. Kommissionelle Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Der Prüfungsmodus ist durch die Leitung Hochschullehrgänge in Abstimmung mit der Wissenschaftlichen Leitung Hochschullehrgänge festzulegen und rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung, dem:der a.o. Studierenden zu kommunizieren.
- 7.7 Sind a.o. Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass zwischen den einzelnen Prüfungsterminen mindestens zwei Werktageliegen.
- 7.8 Ein zugewiesener Prüfungstermin für eine kommissionelle Prüfung kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (insbes. Krankheit, Unfall, zwingende Dienstverhinderung) und mit Genehmigung der Leitung Hochschullehrgänge verschoben werden. Darüber ist jeweils eine Bestätigung an die Hochschullehrgangskoordination zu übergeben.
- 7.9 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den a.o. Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Darüber hinaus gelten für die Aufbewahrungsfrist die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.10 Bei Online-Hochschullehrgängen führt ein Nichtantritt zu einer kommissionellen Prüfung sowie eine negative Beurteilung einer kommissionellen Prüfung zum Abbruch des Online-Hochschullehrganges.

8. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen

- 8.1 Für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gelten die Bestimmungen gemäß § 12 FHG. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anerkennung von Studienleistungen, die im Rahmen von einem oder in Zusammenhang mit einem Auslandssemester erbracht werden.
- 8.2 Die Anerkennung von formal erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ist aus akademischen Studien auf adäquatem Niveau des European Qualification Frameworks (EQF) bzw. National Qualification Frameworks (NQF) erworbenen Kenntnissen möglich. Daneben ist eine Anerkennung von non-formal (z.B. aus facheinschlägiger beruflicher Aus- oder Weiterbildung) und informell (z.B. aus beruflicher Praxis) erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen möglich.
- 8.3 Ein Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist mindestens zwei Wochen vor Start des betreffenden Moduls zu stellen. Für Online-Hochschullehrgänge obliegt die Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen der Leitung Hochschullehrgänge auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Leitung.
- 8.4 Für jede Lehrveranstaltung ist ein gesondertes Anerkennungsformular zu verwenden. Die Entscheidung über den Antrag hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dessen Einlangen zu erfolgen.
- 8.5 Eine Doppelerkennung oder eine erneute Anerkennung von Kompetenzen, die bereits beim Zugang zum Online-Hochschullehrgang berücksichtigt wurden, ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht möglich. Teilanerkennungen sind nicht möglich.
- 8.6 Für die Anerkennung formal erworbener Kenntnisse und Kompetenzen ist auf Antrag der:des a.o. Studierenden deren Gleichwertigkeit mit dem Kompetenzprofil hinsichtlich Inhaltes, Niveaustufe und Umfang der anzurechnenden Lehrveranstaltung festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.
- 8.7 Für die Anerkennung non-formal bzw. informell erworbener Kenntnisse und Kompetenzen ist auf Antrag der:des a.o. Studierenden deren Gleichwertigkeit mit dem Kompetenzprofil hinsichtlich Inhaltes, Niveaustufe und Umfang der anzuerkennenden Lehrveranstaltungen festzustellen. Geeignete Nachweise zu facheinschlägigen beruflich erworbenen Kompetenzen umfassen unter anderem Dokumente zur Ausübung der angegebenen Position, Aufgabe und Ausübungszeitraum (z.B. qualifiziertes Arbeitszeugnis, Bestätigungen des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin, detaillierte Tätigkeitsbeschreibung etc.). Durch den:die a.o. Studierenden ist die Übereinstimmung der bereits erworbenen Kenntnisse mit den der Lehrveranstaltungsbeschreibung definierten Lernergebnissen und Lehrinhalten nachzuweisen. Bei Bedarf kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Wissensüberprüfung durchgeführt werden. Diese ist durch die Lehrveranstaltungsleitung zu organisieren.

9. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Plagiate

- 9.1 Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Abschreiben, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-Nachrichten u.ä.) ist die Prüfung als ungültig zu erklären. Der Antritt wird gemäß § 20 FHG auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet. Der Abbruch der Prüfung erfolgt sofort nach dem Entdecken der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ohne weitere Vorwarnung.

9.2 Während den Multiple-Choice-Prüfungen ist automatisch eine Proctoring-Software aktiviert. Die Software zeichnet zwei unterschiedliche Videos während der Multiple-Choice-Prüfung auf:

- Ein Video zeichnet die Bildschirmprozedur auf (Screencast), ein Video zeichnet mittels der Webcam und dem Mikrofon den a.o. Studierenden:die a.o. Studierende auf.

Die Software prüft folgende Kriterien:

- Während der gesamten Prüfungszeit muss die Proctoring-Software Zugriff auf Mikrofon und Webcam haben.
- Die a.o. Studierenden dürfen während der gesamten Prüfungszeit keine Kopfhörer tragen.
- Es darf keine andere Software im Hintergrund laufen.
- Es dürfen während der Prüfung keine anderen Apps gestartet werden.
- Der Browser muss im Vollbildmodus laufen.
- Es darf nur für eine kurze Zeit vom Monitor weggeschaut werden („Eye Movement Control“). Sieht der:die a.o. Studierende länger weg, wird die Prüfungsaufsicht automatisch informiert.

Des Weiteren enthält die Proctoring-Software eine „Face Recognition Function“:

- Zum Start der Multiple-Choice-Prüfung wird für die Authentifizierung ein gültiges Ausweisdokument mit Foto benötigt.
- Während der Multiple-Choice-Prüfung wird das Gesicht des:der a.o. Studierenden automatisch mit dem Foto auf dem Ausweisdokument verglichen. Ist der:die a.o. Studierende nicht zu erkennen oder werden andere/zusätzliche Personen aufgezeichnet, wird die Prüfungsaufsicht automatisch informiert.

9.3 Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“. Diese Definition umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art (z.B. Abbildungen, Tabellen, Verschriftlichung oder Paraphrasierung von Podcasts).

9.4 Weiters nicht zulässig ist gemäß § 20 FHG das Erschleichen von Beurteilungen durch Erfindung von Daten („fabrication“, z.B. die Erfindung von Befragungs- und Beobachtungsdaten) sowie Statistiken und durch Fälschung von Daten („falsification“, z.B. durch Manipulation des Forschungsprozesses).

9.5 Wurde eine Prüfung wegen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der Verwendung von Plagiaten oder der Erfindung oder Fälschung von Daten als ungültig erklärt, wird dies im Studierendenakt vermerkt. Der:die Prüfer:in meldet den Verstoß gegen die genannten Punkte an die Leitung Hochschullehrgänge. Diese:r informiert den a.o. Studierenden:die a.o. Studierende über die genannten Konsequenzen.

9.6 Ein einmaliger Verstoß gegen die genannten Regeln führt zu einer Verwarnung; der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet. Ein wiederholter Verstoß gegen die genannten Regeln kann gemäß Ausbildungsvertrag zum Ausschluss vom a.o. Online-Hochschullehrgang führen.

10. Maximale Studiendauer und Studienunterbrechung

- 10.1 Insgesamt kann die reguläre Studiendauer von Online-Hochschullehrgängen nach § 9 FHG (Regelstudienzeit jeweils: 3 Semester) um maximal 4 Semester verlängert werden. In diese maximale Überschreitungsdauer fallen jedoch nicht Studienunterbrechungen von bis zu 2 Semestern. Die maximale Studiendauer von drei plus vier Semestern findet auch Anwendung, wenn zum Abschluss des Online-Hochschullehrgangs lediglich die abschließende mündliche Masterprüfung positiv abgelegt werden muss.
- 10.2 Die Beantragung einer Unterbrechung muss durch den a.o. Studierenden:die a.o. Studierende erfolgen. Beginn und Ende jeder Unterbrechung müssen bei ihrer Bewilligung zeitlich exakt festgelegt und verschriftlicht werden. Die Sachverhalte und Begründungen für die Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung der Unterbrechung sind ausreichend zu dokumentieren. Eine Unterbrechung kann für maximal ein Jahr ausgesprochen werden. Eine Unterbrechung kann (nach rechtzeitiger Antragstellung bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Verlängerung) maximal einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen absolviert werden und es besteht kein Zugriff auf die Lernplattform. Nach Ablauf der Unterbrechung tritt der:die a.o. Studierende im Hinblick auf Prüfungsleistungen wieder in den studienrechtlichen Status zum Zeitpunkt vor der Unterbrechung ein.